

30. Oktober
2013

Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I.

Die Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) wird wie folgt geändert:

Art. 10a Erwachsene erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

	Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a	unter 9000 Franken	200.-	175.-	160.-
b	zwischen 9001 und 17 000 Franken	150.-	130.-	115.-
c	zwischen 17 001 und 25 000 Franken	107.-	92.-	82.-
d	zwischen 25 001 und 31 000 Franken	67.-	57.-	52.-

Art. 10b¹ Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und die sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

	Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
b	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
c	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
d	zwischen 25 001 und 31 000 Franken	unverändert	unverändert	unverändert

² Aufgehoben.

³ Sie erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn
a und b unverändert,
c „35 000 Franken“ wird ersetzt durch „31 000 Franken“.

⁴ Sie erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn
a und b unverändert,
c „35 000 Franken“ wird ersetzt durch „31 000 Franken“.

⁵ Unverändert.

Art. 10c¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 10d ¹ „35 000 Franken“ wird ersetzt durch „31 000 Franken“.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 10e Erwachsene, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

	Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
<i>a</i>	unter 9000 Franken	50 Prozent
<i>b</i>	zwischen 9001 und 17 000 Franken	38 Prozent
<i>c</i>	zwischen 17 001 und 25 000 Franken	25,5 Prozent
<i>d</i>	zwischen 25 001 und 31 000 Franken	13 Prozent

Art. 10f Kinder und junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

a sie ihren Wohnsitz im Ausland haben,

b sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind und

c das massgebende Familieneinkommen 31 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 10g ¹ Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in der Schweiz versicherungspflichtig sind und sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

	Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
<i>a</i>	unverändert	unverändert
<i>b</i>	unverändert	unverändert
<i>c</i>	unverändert	unverändert
<i>d</i>	zwischen 25 001 und 31 000 Franken	unverändert

² Aufgehoben.

³ Sie erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

a und b unverändert,

c „35 000 Franken“ wird ersetzt durch „31 000 Franken“.

⁴ Sie erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

a und b unverändert,

c „35 000 Franken“ wird ersetzt durch „31 000 Franken“.

Art. 12 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 18 Aufgehoben.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

¹ BSG 103.1